

Ausfertigung

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 · 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(☎) Fax: 0201 7988 277
E: 06.12.18

V StVK 98/18



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des [REDACTED]
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Adler aus Bochum,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin Roepke
am 30.11.2018
beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
werden der Staatskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt seit dem 28.08.2018 (wieder) Straffhaft in der JVA Bochum.

Am 28.10.2018 beantragte der Antragsteller drei Besuche im November 2018 – nämlich jeweils einen in der 46., 47. und 48. Kalenderwoche – zuzulassen. Die Besuche in der 46. und 47. Kalenderwoche sollten dabei Besuche nach § 19 Abs. 1 StVollzG NRW darstellen. Für die 48. Kalenderwoche sollte ein Besuch der langjährigen Freundin des Antragstellers – Frau [REDACTED] – gemäß § 19 Abs. 3 StVollzG NRW gestattet werden.

Der Antragsgegner bewilligte am 31.10.2018 einen Besuch im November 2018 und lehnte den Antrag des Antragstellers im Übrigen ab.

Gegen die Ablehnung der weiteren Besuche richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 31.10.2018.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners (Ag.) vom 31.10.2018 aufzuheben und ihn zu verpflichten, im Rahmen vollzugsorganisatorischer Möglichkeiten, dem As. Besuche nach § 19 Abs. 3 StVollzG NRW zu gestatten mit der Besucherin Frau [REDACTED] nach vorheriger Absprache und Terminierung.
2. dem As. wird PKH bewilligt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antrag vom 31.10.2018 sei unzulässig.

Es sei beabsichtigt, dem Antrag des Antragstellers vom 28.10.2018 zu entsprechen, den Bescheid vom 31.10.2018 aufzuheben und den Besuch im Sinne des § 19 Abs. 3 StVollzG NRW mit Frau [REDACTED] in der 48. Kalenderwoche zuzulassen.

Bezüglich des Besuchs i.S.d. § 19 Abs. 3 StVollzG NRW sei bei der Entscheidung vom 31.10.2018 irrtümlicherweise lediglich der Tatbestand des § 19 Abs. 2 StVollzG NRW zugrunde gelegt worden. In Anbetracht der Vielzahl an Entscheidungen zur Zulassung von unterschiedlichen Besuchen und der Arbeitsauslastung der Bediensteten im Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Bochum sei ein solcher Irrtum, auch im Rahmen einer Aufgabenerfüllung nach bestem Wissen und Gewissen, nicht vollständig auszuschließen. Der Antragsgegner bemühe sich seit Erkennen des Irrtums um eine zeitige Behebung. In diesem Sinne sei der Antrag vom 28.10.2018 unverzüglich einer erneuten Prüfung unterzogen worden.

Nach den Angaben des Antragstellers handele es sich bei der Besucherin [REDACTED] um die „beste Freundin“. Es seien bereits vielfach beanstandungsfreie Besuche durchgeführt worden. Da auch weiterhin keine Hinweise auf einen schädlichen Einfluss der Besucherin bestünden und es sich augenscheinlich um eine ernsthafte Beziehung handele, sei davon auszugehen, dass die Besuche zumindest die Eingliederung des Antragstellers durch Erhaltung des sozialen Empfangsraums fördern würden. Hinsichtlich der beantragten Besuche im Sinne des § 19 Abs. 1 StVollzG NRW seien bereits zwei entsprechende Besuche am 20.11. und 27.11.2018 über insgesamt zwei Stunden anberaumt.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 16.11.2018 die Erledigung erklärt. Der Antragsgegner habe seinen rechtswidrigen Verwaltungsakt zurückgenommen und für den 20.11. sowie 27.11.2018 Regelbesuche nach § 19 Abs. 1 StVollzG NRW gewährt. Darüber hinaus habe der Antragsgegner ihm am 15.11.2018 einen weiteren Besuchsschein für einen Besuch der [REDACTED] nach § 19 Abs. 3 StVollzG NRW ausgehändigt.

II.

1.

Durch die Zulassung eines weiteren Besuchs gemäß § 19 Abs. 3 StVollzG NRW hat sich die Maßnahme – da der Antragsgegner dem Begehren des Antragstellers entsprochen hat – vor einer Entscheidung erledigt, sodass gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden ist.

Bei der Kostenentscheidung sind nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG sind der bisherige Sach- und Streitstand und insbesondere die Erfolgsaussichten des Antrags zu berücksichtigen.

Danach waren die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers vorliegend der Staatskasse aufzuerlegen.

Der ursprünglich vom Antragsteller gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung war unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zulässig und begründet.

Der Antrag war zum Zeitpunkt der Antragstellung am 31.10.2018 nicht unzulässig, da der Antragsgegner seine Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgenommen hatte. Dass der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass der Antragsgegner seine Entscheidung korrigieren wird und dem Antragsteller deshalb das Rechtsschutzbedürfnis für seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 31.10.2018 fehlt, ist nach dem Vortrag beider Parteien nicht ersichtlich.

Der Antrag wäre auch begründet gewesen. Auch nach dem Vorbringen des Antragsgegners liegen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StVollzG NRW im vorliegenden Fall vor.

2.

Dem Antragsteller ist gemäß § 120 Abs. 2 StVollZG i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

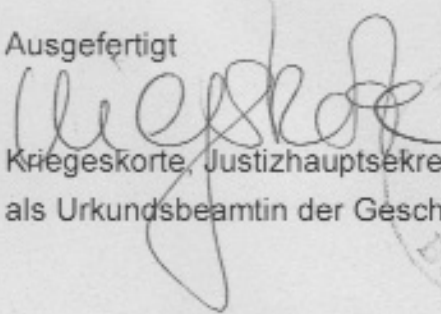
3.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Die Entscheidung der Kammer ist unanfechtbar.

Roepke
Richterin

Ausgefertigt


Kriegeskorte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

